

Satzung des
Schützenvereins
Waidmannsheil 1926 e.V.
64839 Münster



Schützenverein Waidmannsheil 1926 e. V. Münster

Satzung 2010

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitglieder des Vereins	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Mittel	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Vereinsvorstand	8
§ 13	Geschäftsführung und Vertretung	9
§ 14	Rechnungswesen	9
§ 15	Jugendabteilung	10
§ 16	Ehren- und Altersabteilung	10
§ 17	Auflösung	10
§ 18	Liquidation	10
§ 19	Inkrafttreten	10

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

22.06.2010

Geiger

b) Bemerkungen:

Fall 4

Satzung Blatt 423 bis 432, 435 bis 440

Mit freundlichen Grüßen

Hanauer

Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Geschäftsräume befinden sich in 64839 Münster.
(Die Angabe der Geschäftsräume erfolgt ohne Gewähr.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Waidmannsheil 1926 e. V. und hat seinen Sitz in 64839 Münster im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Verwaltungssitz ist am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.
2. Der Schützenverein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen/Hessischen Schützenbundes und gehört dem Landessportbund Hessen e.V. an.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein Waidmannsheil 1926 e.V. hat die Aufgabe:
 - a. Die Ausübung und Pflege des Schießsports, auch unter Wettkampfbedingungen.
 - b. Für den Schießsport zu werben.
 - c. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene für das sportliche Schießen zu gewinnen.
 - d. Die Jugendlichen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Tätigkeiten des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a aktiven Mitgliedern
- b passiven Mitgliedern
- c Ehrenmitgliedern
- d Mitgliedern der Jugendabteilung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie ist nicht übertragbar.

2. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber in geeigneter Form mit.
3. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Schützenverein ausgeschlossen wurde, oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
4. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind eine Aufnahmegebühr, eine Schießpauschale für aktive Schützen sowie der Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die ersten 12 Monate gelten als Probezeit. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen:

- a. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gemäß § 2 Abs. 1a-d.
 - b. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c. Bei grobem, nichtkameradschaftlichem Verhalten.
 - d. Bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - e. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - f. Bei Entmündigung.
 - g. Bei Zahlungsverzug des Beitrages über den 31. März des folgenden Jahres hinaus.
-
1. Vor allen Aktionen, unabhängig der Wertigkeit, hat vor einem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung unter Bekanntgabe der Vorwurfsgründe zu erfolgen.
 2. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über den Inhalt der Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

3. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 50% der anwesenden Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
5. In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, rückständige Beitragsforderungen bleiben bestehen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Antragsberechtigt für den Ausschluss ist jedes Vereinsmitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und genießen in seiner Ausübung persönliche Freiheit.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
3. Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 und 6 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung zu stellen.
5. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben zu.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Jahr ist jeweils der Beitrag für das volle Jahr zu zahlen in dem der Eintritt erfolgt ist.
8. Jedes aktive volljährige Mitglied verpflichtet sich jährlich Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise einen Geldbetrag zu zahlen. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung und etwaige Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand. Rentner sind von den Arbeitsstunden befreit.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
- c. durch Zuschüsse und öffentliche Mittel.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der Gesamtvorstand,
- e. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom jeweils zu wählenden Versammlungsleiter, der auch der Vereinsvorsitzende sein kann, geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist einzuberufen.
3. Alle Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung per Post oder elektronisch.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und ist nicht öffentlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - b. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/s/in, des/der Beitragsverwalter/s/in, der zwei Schriftführer/n/innen, des/der Verwalter/s/in für den Wirtschaftsbetrieb, des/der Schießwart/s/in, des/der Jugendleiter/s/in, den zwei Beisitzer/n/innen für eine Amtszeit von 2 Jahren.

- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- e. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.
- f. Wahl der zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre mit einer jährlichen Neuwahl.
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i. Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen wurde.
2. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Diese gilt dann solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgesetzt wird.
3. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag mit einfacher Mehrheit ist geheim abzustimmen.
6. Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden geheim gewählt.
7. Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
9. Jeder Antrag wird dem Protokoll beigelegt.
10. Der/die Versammlungsleiter/in kann Mitglieder bei ungebührlichem Benehmen von der Versammlung ausschließen.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden.
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Dem/der Schatzmeister/in.
 - d. Den 2 Schriftführer/n/innen.
 - e. Dem/der Beitragsverwalter/in.
 - f. Dem/der Verwalter/in des Wirtschaftsbetriebes, der/die Konzessionär/in sein kann.
 - g. Dem/der Schießwart/in.
 - h. Den 2 Beisitzer/n/innen.
 - i. Dem/der Jugendleiter/in.
 - j. Dem/der Ehrenvorstandsmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in, dem/der 1. Schriftführer/in.
3. Der/die Vorsitzende und jeweils eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Versammlung zu.
6. Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, das von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert und stehen den jeweiligen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung.
12. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung unter den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte aufteilen.
13. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse bestellen. Er kann für Diese Geschäftsordnungen erlassen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands schriftlich abgegeben und sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge des § 12 (1) zu unterzeichnen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/sie darf Auszahlungen ab 1.000,00 € (eintausend €) nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legen der/die Schatzmeister/in und der/die Verwalter/in für die Mitgliedsbeiträge gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich mindestens eine/n der beiden Kassenprüfer/innen, die die Kasse prüfen der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Wiederwahl der Kassenprüfer/in ist nur einmal zulässig. Zu überprüfen ist die rechnerische Richtigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Kassengeschäfte.
6. Der Vorstand und weitere Organe können eine Vergütung erhalten, über Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss.

§ 15 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Vereins wird von eine/m/r Jugendleiter/in, der/die von den Mitgliedern (§ 3 Abs. a) gewählt wird. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Ehren- und Altersabteilung

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Aufgaben und Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss wird nach Ablauf von 6 Monaten wirksam, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder Widerspruch einlegen.

§ 18 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 09. April 2010 mit sofortiger Wirkung beschlossen.
2. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 21. Januar 2000, die hiermit aufgehoben ist.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 27.01.2012 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 12 (Vereinsvorstand) und in § 14 (Rechnungswesen) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.04.2013

Hieckmann

b) Bemerkungen:

Fall 6